

Kapitel 18. Gesamtvergleichsergebnis und Auswirkungen auf den Handlungsausblick in Deutschland

Bei Betrachtung der Ergebnisse, die die zugrunde gelegten Vergleichsparameter zu Tage gefördert haben, sind zwischen den Vergleichsjurisdiktionen erhebliche Differenzen festzustellen. Am bedeutendsten sind dabei die Unterschiede im Rahmen der Rechtsgrundsätze sowie der Handlungsspielräume der relevanten Akteure zu bewerten.

Der im Vereinigten Königreich geltende Grundsatz von Treu und Glauben in Gestalt des *doctrine of utmost good faith* stellte sich als nicht deckungsgleich zum deutschen Grundsatz aus § 242 BGB heraus und wird wohl auch als erst zukünftig potenziell für die Kulanz von besonderer Relevanz. Aufgrund des Stellenwertes der Privatautonomie im Vereinigten Königreich und der daraus resultierenden Ablehnung einer rechtserheblichen Versichertengemeinschaft, liegt die Berücksichtigung von Gleichbehandlungs- und Gefahrengemeinschaftserwägungen im Vereinigten Königreich ferner als in der deutschen Rechtsordnung. Nichtsdestotrotz ist hinsichtlich des Aspekts der Gleichbehandlung unter praktischen Gesichtspunkten ein konstanter Bedeutungsgewinn zu beobachten.¹¹²³ Aus der Summe der zugrundeliegenden, praktischen Entwicklungen konnte im Ergebnis die Existenz eines privatversicherungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes im Vereinigten Königreich abgeleitet werden. Dieser ist schon in seiner Ausgestaltung von hoher Relevanz für die Kulanz und es erscheint durchaus möglich, dass die Bedeutung zukünftig weiterhin ansteigt.¹¹²⁴ Obwohl sich der Gleichbehandlungsgrundsatz im Privatversicherungsrecht des Vereinigten Königreichs erst in der jüngeren Vergangenheit herausgebildet hat, wären die privatversicherungsrechtlichen Akteure im Vereinigten Königreich bereits jetzt ausreichend gewappnet, um ihm in der Kulanzpraxis zur Durchsetzung zur verhelfen. Das gilt insbesondere aufgrund des *fair and reasonable* - Ansatzes des FOS, den dieser bereits in der Vergangenheit genutzt hat, um unbillige Härten zugunsten der Verbraucher abzufedern und aufgrund der flexiblen, prinzipienbasierten Aufsichtspraxis der FCA.

1123 Siehe hierzu Kapitel 14 II. 1.

1124 Siehe hierzu Kapitel 14 II. 1.

Während im deutschen Privatversicherungsrecht die Geltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sowie des Prinzips der Gefahrengemeinschaft nachgewiesen werden konnte, spiegelt sich dieses Ergebnis bis dato nicht in der Aufsichts- und Ombudsmannpraxis wider. Zwar liegen die Voraussetzungen für das Ergreifen entsprechender Maßnahmen grundsätzlich vor. Ein in der Kritik stehender Handlungsspielraum und ein enger Verständnis des Entscheidungsmaßstabs stehen einem Eingreifen aber bisher ebenso im Wege, wie die fehlende Anerkennung der Bedeutung der Rechtsgrundsätze im deutschen Privatversicherungsrecht. Im Rahmen einer isolierten Betrachtung Deutschlands kam man daher zu dem Ergebnis, dass hier auch keine geänderte Handhabe zu erwarten ist.

Berücksichtigt man nunmehr die im Vereinigten Königreich herausgearbeiteten Entwicklungen im Zusammenspiel mit der Vorreiterrolle, die das Vereinigte Königreich bereits in der jüngeren Vergangenheit bei aktuellen Entwicklungen im Privatversicherungssektor eingenommen hat, ist ein Gesinnungswandel auch in Deutschland nicht länger ausgeschlossen. Anzuführen ist in diesem Zusammenhang exemplarisch das oben bereits angeschnittene Beispiel der Restschuldversicherung.¹¹²⁵ Die FSA hatte 2005 festgestellt, dass einer Vielzahl von Kunden Restschuldversicherungen verkauft worden waren, die diese de facto nicht in Anspruch nehmen konnten.¹¹²⁶ Ein diesbezüglicher Bericht der FSA wurde im Anschluss an ausführliche Ermittlungen veröffentlicht. Nachdem die FSA feststellte, dass die Praxis von Versichererseite nicht eingestellt wurde, ergriff sie in den Jahren 2008 und 2009 extensive Maßnahmen.¹¹²⁷ Seit dem Aktivwerden der FCA war auch der FOS intensiv mit Restschuldversicherungen befasst. Insgesamt erreichten den FOS bis Januar 2019 hierzu 2 Millionen Beschwerden – bei einem Gesamtbeschwerdeaufkommen von rund 3,6 Millionen Beschwerden seit der Gründung im Jahr 2001.¹¹²⁸

1125 Siehe Kapitel 13 III. 3. a. Fn. 691; für eine Darstellung der Problematik in Deutschland siehe Jahresbericht des Versicherungsombudsmanns 2017, S. 16 – abrufbar unter <https://www.versicherungsombudsmann.de/wp-content/uploads/Jahresbericht2017.pdf> (abgerufen Mai 2021).

1126 Die Summe der Prämieinnahmen belief sich auf 14 Milliarden Pfund (Vgl. *Burling/Lazarus/Abramovski/ Mason/Tischner/Bessmann* S. 410.)

1127 Zum Ganzen siehe *Burling/Lazarus/Abramovski/Mason/Tischner/Bessmann* S. 410

1128 Financial Ombudsman Service Annual Reports and Accounts 2018/2019 S. 7 – abrufbar unter <https://www.financial-ombudsman.org.uk/files/238106/Annual-report-and-accounts-for-the-year-ended-31-March-2019.pdf> (abgerufen Mai 2021).

Vergleichbare Entwicklungen hinsichtlich der Restschuldversicherung waren in Deutschland dagegen erst mit vielen Jahren Verzögerung zu beobachten. So veröffentlichte die BaFin ihre Untersuchungsergebnisse zur Restschuldversicherung erst im Jahr 2017¹¹²⁹ und auch die Sondereffekte beim deutschen Versicherungsombudsmann traten entsprechend zeitlich verzögert auf. Eine vergleichbar verzögerte Entwicklung könnte sich auch hinsichtlich des Bedeutungswandels des Gleichbehandlungsgrundsatzes in Deutschland ergeben. Sofern ein solcher auch wieder Beachtung in der breiten Öffentlichkeit in Deutschland finden würde, wären die Ombudsmänner und die BaFin wohl eher geneigt, ihre Aufsichts- und Ombudsmannpraxis entsprechend anzupassen und auch den geänderten Gegebenheiten in der Kulanzpraxis die adäquate Aufmerksamkeit zukommen zu lassen. Aufgrund der unbestrittenen Schnittmenge mit dem Prinzip der Gefahrengemeinschaft, könnte hierdurch auch dieses in Deutschland wieder in den Fokus rücken.

1129 Die entsprechende Meldung ist abrufbar unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2017/meldung_170620_restschuldversicherung.html (abgerufen Mai 2021).